

27. Zur Auslegung des § 217 HGB. Bezieht sich Abs. 1 Satz 2 auch auf Ansprüche der Gesellschaft selbst? Was ist in diesem Satze unter „Zinsen“ zu verstehen? Wann ist guter Glaube des Aktionärs gegeben?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 2. Oktober 1911 i. S. Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte (R.) w. Erben F. u. Gen. (Bekl.).
Rep. IV. 676/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Herbst 1900 traf die Klägerin, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, mit der Witwe F. ein Abkommen, wonach diese 70000 *M* Aktien der Klägerin erwerben sollte, die sich im Besitze einer Hypothekbank befanden. Bezüglich dieser Aktien wurde vereinbart, das

Stimmrecht dürfe von der Erwerberin nicht ausgeübt werden; andererseits verpflichtete sich die Klägerin, nach 6 Jahren die Aktien zum Nennwert anderweit unterzubringen und sie bis dahin der Witwe F. mit jährlich 4% zu verzinsen. Die Dividendenscheine sollten Eigentum der Klägerin werden. Gemäß diesem Abkommen wurden die 70000 *M* Aktien von der Klägerin für Rechnung der Witwe F. erworben, für sie in Verwahrung genommen und ihr mit jährlich 4% verzinst. Die Zahlungen erfolgten, wie die Klägerin wenigstens behauptet, für die Zeit bis zum 31. März 1906, und zwar zunächst an die Witwe F. selbst, nach ihrem im September 1905 eingetretenen Tode an ihre Testamentsvollstrecker, die Beklagten zu 2. Später weigerte sich die Klägerin, weiterhin Zinsen zu zahlen, indem sie geltend machte, das Zinsversprechen sei unwirksam, da § 215 *ÖGB.* die Zusicherung von Zinsen in bestimmter Höhe verbiete und seit 1904 eine Dividende nicht verteilt worden sei. Die jetzigen Beklagten zu 2 erhoben darauf Klage auf Zahlung der Zinsen für die drei letzten Viertel des Jahres 1906, ihre Klage wurde aber in allen Instanzen abgewiesen. Nunmehr erhob die Klägerin die jetzt vorliegende, am 1. März 1910 zugestellte Klage, mit der sie Rückzahlung der bis zum 31. März 1906 gezahlten Zinsen für den Zeitraum verlangt, für den sie keine Dividende auf ihre Aktien verteilt haben will, nämlich für die Zeit vom 1. Januar 1904 ab in Höhe von 6800 *M*. Sie wurde aber mit ihrer Klage vom Landgericht abgewiesen, ihre Berufung wurde zurückgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht nimmt zugunsten der Klägerin an, daß ihre Klage nach den §§ 215 und 320 Abs. 3 *ÖGB.* in Verbindung mit den §§ 812 flg. *ÖGB.* an sich begründet sei. Es kommt aber trotzdem zur Abweisung der Klage auf Grund der Erwägung, daß die Vorschrift in § 217 Abs. 1 Satz 2 *ÖGB.* auf die sich die Beklagten berufen, nicht nur die in § 217 Abs. 1 Satz 1 geregelten Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch die anderswie begründeten Ansprüche der Gesellschaft selbst betreffe, daß sich die Vorschrift auf Zinsen aller Art beziehe, daß die Witwe F. und ihre Testamentsvollstrecker die den Gegenstand der Klage bildenden Zinsen in gutem Glauben bezogen hätten, und daß schließlich der

Anspruch auf Rückzahlung der Zinsen, soweit sie vor dem 1. März 1905 gezahlt sind, nach § 217 Abs. 3 HGB. verjährt sei. Diese der Klägerin ungünstige Erwägung wird von der Revision in allen Teilen als rechtsirrtümlich bekämpft.

1. Die Revision meint, § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB., wonach ein Aktionär, was er in gutem Glauben als Gewinnanteil oder als Zinsen bezogen hat, in keinem Falle zurückzahlen verpflichtet ist, regelt, seiner Stellung im Zusammenhange der ganzen Bestimmung entsprechend, nur das Verhältnis des Aktionärs zu dem Gläubiger der Gesellschaft, der ihn unmittelbar in Anspruch nehme, nicht aber auch sein Verhältnis zur Gesellschaft selbst. Der Revision ist zuzugeben, daß die Stellung des Satzes einigermaßen für ihre, bisweilen auch in der Rechtslehre vertretene, Ansicht spricht. Trotzdem verdient die vom Kammergericht und der Mehrzahl der Schriftsteller vertretene gegenteilige Ansicht den Vorzug. Hierfür spricht vor allem die Entstehungsgeschichte der Vorschrift. § 217 Abs. 1 Satz 2 des neuen HGB. ist an die Stelle des Art. 218 des ADHGB. getreten. Dieser Artikel (vgl. auch Art. 198) aber betraf, wie aus dem Zusammenhang erhellt, in dem er innerhalb des 2. Abschnittes des 3. Titels im 2. Buche des alten Handelsgesetzbuchs stand, vorzugsweise, wenn nicht ausschließlich, gerade das Verhältnis des Aktionärs zur Gesellschaft; er schützte ihn, mindestens in erster Linie, gerade gegen deren Rückforderungsanspruch. Ist nun schon an sich nicht anzunehmen, daß das neue Handelsgesetzbuch in dieser Beziehung die Lage des Aktionärs habe verschlechtern wollen, so kommt hinzu, daß in der Denkschrift zum Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuchs (Guttentagsche Ausgabe S. 145 Abs. 1 am Schlusse) ausdrücklich gesagt ist, der gutgläubige Aktionär solle „in demselben Umfange“ geschützt werden wie durch die bisherigen Artikel 198 und 218. Auch spricht der Wortlaut des § 217 Abs. 1 Satz 2, wonach der Aktionär „in keinem Falle“ in gutem Glauben bezogene Gewinnanteile oder Zinsen „zurückzahlen“ verpflichtet sein soll, für die vom Kammergericht vertretene Ansicht. Ferner ist nicht einzusehen, warum hier der Gesellschaft ein Rückforderungsrecht gewährt werden sollte, das den Gesellschaftsgläubigern zweifellos ver sagt ist. Endlich fällt ins Gewicht, daß auch bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft eine ähnliche Vorschrift nicht nur für das Verhältnis nach außen in

§ 172 Abs. 5, sondern ausdrücklich auch für das Verhältnis nach innen in § 169 Abs. 2 HGB. gegeben ist.

2. Weiter vertritt die Revision die Ansicht, es sei unrichtig, wenn das Berufungsgericht das Wort „Zinsen“ in § 217 Abs. 1 Satz 2 HGB. in dem weiten Sinne fasse, daß darunter alle Zinsen zu verstehen seien, die ein Aktionär, gleichviel aus welchem Rechtsgrund erhalten habe, insbesondere auch Zinsen, die entgegen einer gesetzlichen Vorschrift gezahlt seien und deshalb an sich der Rückforderung unterliegen würden. Die Revision meint, es sei klar, daß in § 217 Abs. 1 Satz 2 nur an Zinsen solcher Art gedacht werde, deren Zahlung nach dem Handelsgesetzbuch überhaupt zulässig sei, die also als Bauzinsen nach § 215 Abs. 2 gezahlt seien, so jedoch, daß tatsächlich die Voraussetzungen ihrer Zahlbarkeit nicht vorgelegen hätten. Eine derartige Einschränkung findet jedoch im Gesetz keine Stütze. Auch darin ist dem Kammergerichte beizupflichten, § 217 Abs. 1 Satz 2 spricht ganz allgemein von „Zinsen.“ Muß schon deshalb angenommen werden, daß sich die Bestimmung auf alle Zinsen bezieht, die ein Aktionär als solcher entgegen den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, auf die in Satz 1 bezug genommen ist, also entgegen den Vorschriften der §§ 215 und 216, von der Gesellschaft empfangen hat, so kommt hinzu, daß, wenn das Gesetz unter „Zinsen“ nur Bauzinsen hätte verstanden wissen wollen, nichts näher gelegen hätte, als dem durch den Zusatz „der in § 215 Abs. 2 bezeichneten Art“ oder durch eine ähnliche Wendung einen unzweideutigen Ausdruck zu geben. Unter diesen Umständen geht es nicht an, in das Gesetz eine Unterscheidung hineinzutragen, die nicht darin liegt, und für die auch weder die Entstehungsgeschichte einen Anhalt bietet, noch auch ein genügender gesetzgeberischer Grund ersichtlich ist. Tatsächlich werden zwar für die Anwendung des § 217 Abs. 1 Satz 2 neben Gewinnanteilen regelmäßig nur Bauzinsen in Frage kommen, weil gewöhnlich nur beim Empfange von Gewinnanteilen und Bauzinsen von einem guten Glauben des Aktionärs wird die Rede sein können, und in diesem Sinne ist es auch ganz richtig, wenn die Ausleger des Handelsgesetzbuchs meist sagen, daß es sich bei „Zinsen“ nur um fälschlich als solche bezeichnete Gewinnanteile oder um Bauzinsen werde handeln können. Das ändert aber nichts daran, daß die Vorschrift an sich alle Zinsen der vorhin bezeichneten Art umfaßt.

3. Gutgläubigkeit im Sinne des § 217 Abs. 1 Satz 2 bedeutet nach der Meinung des Kammergerichts die Überzeugung von der Rechtmäßigkeit des Empfangs. Seine Ansicht, die Witwe F. sowohl wie ihre Testamentsvollstrecker hätten in diesem Sinne die Zinsen in gutem Glauben bezogen, stützt das Kammergericht auf die Ausführung, daß sich die Witwe F., wenn sie auch nach den von ihr abgegebenen Erklärungen Eigentümerin der 70000 *M* Aktien geworden sei, doch nur als Darlehensgläubigerin angesehen und als solche zum Zinsbezüge für berechtigt gehalten habe, und daß die Testamentsvollstrecker gleicher Meinung gewesen seien. Die Revision wendet ein, ein etwaiger Irrtum der Witwe F. und ihrer Testamentsvollstrecker über die rechtliche Natur des den Zinszahlungen zugrunde liegenden Abkommens sei unerheblich, weil dieses Abkommen wegen Irrtums nicht angefochten sei. Allein der Umstand, daß das Abkommen nicht wegen Irrtums angefochten ist, beeinträchtigt die Feststellung des Berufungsrichters über die Auffassung, in der die Witwe F. und ihre Testamentsvollstrecker die den Gegenstand der Klage bildenden Zahlungen in Empfang genommen haben, in keiner Weise; diese Feststellung aber trägt bei der eigentümlichen Lage des gegebenen Falles durchaus die Annahme, daß die Zinsen in gutem Glauben bezogen seien. Es ist richtig, daß durch einen Rechtsirrtum, wenigstens wenn er, wie das Kammergericht hier ohne rechtlichen Verstoß annimmt, entschuldbar ist, der gute Glaube eines Empfängers nicht ausgeschlossen wird, und unzutreffend, wenn die Revision andeutet, der festgestellte Irrtum laufe in Wahrheit auf bloße Nichtkenntnis des in § 215 gegebenen Verbotsgesetzes hinaus.

4. Hat hiernach das Kammergericht die Klage mit Recht gemäß § 217 Abs. 1 Satz 2 *HGB.* abgewiesen, so bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob und inwieweit den Beklagten auch die Verjährungsvorschrift in § 217 Abs. 3 *HGB.* zur Seite stehen würde; die Revision der Klägerin war vielmehr ohne weiteres als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .